

## Wann sind auf Abfindungen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen?

Die Abfindungen gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn, für den AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge zu entrichten sind. Bis Ende 2007 waren Abfindungen ausnahmsweise nicht beitragspflichtig, wenn sie acht Monatslöhne nicht überstiegen und entweder im Zusammenhang mit einer Betriebsschliessung oder an Mitarbeitende über 50 mit mindestens 20 Dienstjahren ausgerichtet wurden.

Seit 1. Januar 2008 ist die Abfindung gemäss Art. 8ter der AHV-Verordnung (AHVV) nur noch in ganz wenigen Fällen und nur noch bis zur doppelten Höhe der maximalen jährlichen AHV-

Rente von der AHV-Pflicht ausgenommen. Die Ausnahme gilt, wenn die Abfindung aufgrund einer Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder Betriebsrestrukturierung ausgerichtet wird. Von einer Betriebsrestrukturierung kann nur gesprochen werden, wenn ein Sozialplan erstellt wurde oder wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation bei der BVK erfüllt sind. Die maximale jährliche Altersrente beträgt zurzeit Fr. 26'520 pro Jahr. Somit sind bei Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen bis zu einem Abfindungsbetrag von Fr. 53'040 keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Gemäss Art. 8bis AHVV sind auch bei ungenügender beruflicher Vorsorge unter gewissen Voraussetzungen keine oder nur beschränkt Sozialversicherungsabzüge auf dem Abfindungsbetrag vorzunehmen. Die Abfindung ist bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses für jedes Jahr, in dem der Arbeitnehmer nicht in der beruflichen Vorsorge versichert war, bis

zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen. Die minimale monatliche Altersrente beträgt zurzeit Fr. 1'105.- (Fr. 13'260 im Jahr). Beispiel: Eine Mitarbeitende wurde nach 15 Dienstjahren wegen langandauernder Krankheit entlassen. Sie erhält eine Abfindung von 10'000.- Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1.8.1995 bis am 31.12.1999 und vom 1.2.2001 bis am 31.7.2005 war sie nicht BVG-versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4 + 3). Abfindung Fr. 10'000.- minus 7 x Fr. 552.50 (halbe minimale monatliche Rente) = Fr. 6'132.50. Der massgebende Lohn beträgt somit Fr. 6'132.50.

Auf Abfindungen sind weiterhin keine Beiträge an die BVK und ebenfalls keine Beiträge nach UVG geschuldet (§ 5 BVK-Statuten, Art. 22 Abs. 2 lit. d UVV).

[be]